



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg**

Die Sartorius CellGenix GmbH, Am Flughafen 16, 79108 Freiburg i. Br., beantragt für den Standort Endinger Straße 1, 79108 Freiburg i. Br., die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Proteinen mittels gentechnisch veränderter Bakterien.

Die Sartorius CellGenix GmbH ist ein Unternehmen im Bereich der zellulären Therapeutika und der regenerativen Medizin. Am neu zu errichtenden Hauptsitz im Südwesten Freiburgs sollen zukünftig in industriellem Umfang Reagenzien für die *ex vivo* Prozessierung von Zellen (ein Verfahren, bei dem lebende Zellen einem Organismus entnommen und im Labor kultiviert werden) entwickelt, produziert und vermarktet werden. Die Sartorius CellGenix GmbH stellt Proteine mittels Zellkulturmedien und gentechnisch veränderter Bakterien her. Zu den Bakterien gehören in der Regel *E.-coli* und auch in einigen wenigen Fällen Säugetierzellen, die zur Proteinproduktion angeregt werden.

Gleichzeitig wurde für das Vorhaben ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Die Änderungen sollen auf dem Betriebsgelände Endinger Straße 1, 79108 Freiburg i. Br., auf dem Grundstück Flurstück Nr. 300009/19 der Gemarkung Freiburg erfolgen. Nach der Erteilung der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Realisierung des Vorhabens begonnen werden.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nummer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU. Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) erforderlich.

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Genehmigungsbehörde führt ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8a BImSchG sowie §§ 8 bis 10a und 12 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen von

**Dienstag, den 30.05.2023, bis einschließlich Donnerstag, den 29.06.2023,**

bei der folgenden Behörde während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

**Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich,  
79102 Freiburg i. Br.**

Einwendungen gegen das Vorhaben können von

**Dienstag, den 30.05.2023, bis einschließlich Montag, den 31.07.2023,**

(Einwendungsfrist) schriftlich bei den oben genannten Stellen oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg ([abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de](mailto:abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de)) erhoben werden. Die Einwendungen müssen die vollständige Adresse der Person, die Einwendungen erhoben hat, enthalten. Eine schriftliche Einwendung muss unterschrieben sein.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Freiburg nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Form eine Erörterung durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) unter „Service“ „Bekanntmachungen“ und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

**Montag, den 18.09.2023, um 10:00 Uhr**

im Forum III im Tagungshaus der Katholischen Akademie Freiburg, Wintererstraße 1, 79104 Freiburg, statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Findet die Erörterung statt und kann sie am ersten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden dort, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) unter „Service“ „Bekanntmachungen“ und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung) und Referat 54.1 Industrie Schwerpunkt Luftreinhaltung, des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die

Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter

[https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/\\_DocumentLibraries/Documents/Datenschutzerklaerung\\_RPen.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf)

Freiburg, den 19.05.2023

Regierungspräsidium Freiburg